

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am TT.MM.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010 (Amtsblatt Nr. 51/10 vom 23.12.2010, S. 426, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Vorschlag der Fraktionen und Zählgemeinschaften im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung können bis zu 9 sachkundige Bürger nach dem Verfahren Hare/Niemeyer in die Ausschüsse berufen werden.“

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„Das Amtsblatt wird im Bürgeramt, im Büro Oberbürgermeister und an sonstigen geeigneten Stellen ausgelegt und ist über das Internet abrufbar.“

3. § 13 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Er erhält außerdem Gelegenheit zum jährlichen Bericht der Integrationsbeauftragten Stellung zu nehmen.“

4. § 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils.“

5. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00 €, sowie daneben ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung.“

6. § 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an monatlich zwei Fraktionssitzungen gezahlt, wenn diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dienen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.